Flüchtlingsrat im Kreis Heinsberg e.V.

Geschäftsstelle:
Boos-Fremery-Straße 7, 52525 Heinsberg, Telefon 02452 9243934
Email: fluechtlingsrat-im-kreis-heinsberg@web.de
Konto: Kreissparkasse Heinsberg DE64 3125 1220 1401 0677 13

Flüchtlingsrat im Kreis Heinsberg e.V. - Boos-Fremery-Straße 7 - 52525 Heinsberg

An die Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen im Kreistag Heinsberg

Betr.: **Abschiebungen nach Afghanistan**

Heinsberg, den 02.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flüchtlingsrat im Kreis Heinsberg bittet Sie, sich in Ihrer Fraktion über die bereits erfolgten bzw. weiterhin beabsichtigten Abschiebungen von Flüchtlingen nach Afghanistan zu informieren und zu beraten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich in einem Appell an den Landrat, an den Landesinnenminister und Ihre Fraktionskollegen in Düsseldorf wenden und darum bitten würden, dass aufgrund der sich nach April 2016 noch einmal deutlich verschlechterten Sicherheitslage Abschiebungen aus dem Kreis Heinsberg und dem Land Nordrhein-Westfalen ausgesetzt werden, weil eine Gefahr für Leib und Leben in Afghanistan existiert und somit eine Abschiebung nicht zu verantworten ist.

Die Forderung nach Aussetzung der Abschiebung gilt nicht für rechtskräftig verurteilte Straftäter und wenn den Verurteilungen schwerwiegende Straftaten zugrunde liegen.

Begründung:

Bereits Anfang Januar 2017 hatte der Flüchtlingsrat an den Landrat appelliert, dass das Ausländeramt des Kreises Heinsberg sich nicht an Abschiebungen nach Afghanistan beteiligen sollte.

Der Landrat ist dieser Bitte mit Hinweis auf die Rechtslage nicht nachgekommen, Wir zitieren seine Stellungsnahme aus Heinsberger Nachrichten vom 09. Januar 2017 **„Es ist mir nicht möglich, Vorgehensweisen des Ausländeramtes zu erlauben, die nicht durch geltende**

Gesetze [gesetzliche Regelungen des Bundes zur Abschiebung nach Afghanistan] abgedeckt sind."

Demgegenüber stehen aber u.a. folgende Entscheidungen und Einstellungen:

Die Hansestadt Bremen vollzieht keine Abschiebungen nach Afghanistan und prüft auf Antrag die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25,5 AufenthG.

Der schleswig-holsteinische Innenminister Stefan Studt und einige seiner Kollegen aus anderen Bundesländern haben auf der Innenministerkonferenz im November 2016 in Saarbrücken gefordert, dass das Bundesinnenministerium in Abstimmung mit der Internationalen Organisation (IOM) und dem Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) eine neue Einschätzung der Sicherheitslage liefern sollte.

Die Sicherheitslage wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erheblich kritischer gesehen als vom Bundesinnenminister. Ein Mitarbeiter des Bundesamtes hat deutlich gemacht, dass von Seiten des Bundesinnenministeriums Druck ausgeübt wird, damit möglichst vielen afghanischen Flüchtlingen das Bleiberecht verwehrt wird (Die Zeit vom 16.November 2016).

Am 22.Dezember 2016 legt der UNHCR aufgrund der Anfrage des Bundesministeriums des Inneren seinen Bericht vor.

In ihm wird festgestellt, dass 2015 fast 78% der Afghanen Schutz gewährt wurde, wobei fast 47% der afghanischen Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention ihr Bleiberecht erhielten. In 2016 betrug die Gesamtschutzquote nur noch gut 60%, wovon nur 22% nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden.

Aufgrund der sich „ständig ändernden Sicherheitslage bei der Feststellung internationalen Schutzbedarfs" nimmt der UNHCR selbst „keine Unterscheidung von sicheren und unsicheren Gebieten" in Afghanistan vor.

Eine „sichere und zumutbare" Schutzalternative gibt es laut UNHCR in Afghanistan nicht.

In Bezug auf „die Prüfung einer Neuansiedlung wird in den UNHCR-Richtlinien betont, dass den Antragsteller keine unzumutbaren Härten treffen sollten, was die Sicherheit, die Achtung der Menschenrechte und die Möglichkeit für das wirtschaftliche Überleben unter menschenwürdigen Bedingungen im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet anbelangt." Auch darf keine Bedrohung interner Vertreibung vorliegen. Zu den Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben zählen: „Zugang zu einer Unterkunft, die Verfügbarkeit grundlegender Infrastruktur und Zugang zu grundlegender Versorgung wie Trinkwasser, sanitärer Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und Bildung sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung."

Im Laufe des Jahres 2016 hat sich der innerstaatliche bewaffnete Konflikt in Afghanistan weiter ausgebreitet und ist durch Fragmentierung und Stärkung der aufständischen Kräfte gekennzeichnet. Die Konfliktparteien ergreifen keine ausreichenden Maßnahmen, um Zusammenstöße und zivile Opfer zu minimieren, wie es den Verpflichtungen des Humanitären Völkerrechts entspräche.

Es gibt immer „wiederkehrende Konfrontationen und groß angelegte militärische Operationen zwischen nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen und den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften. Dazu zählen die Taliban sowie neue Gruppen, die mit
ISIS verbunden sind. Darüber hinaus gibt es „unvermindert gezielte Gewaltakte, Übergriffe und Einschüchterungen durch nicht-staatliche bewaffnete Gruppen gegen Einzelpersonen und Familien statt, von denen angenommen wird, dass sie der Regierung nahestehen.

Die Taliban hat ihre Strategie geändert. Sie ist von der ursprünglichen Form des Guerillakrieges abgewichen und nimmt stattdessen groß angelegte Angriffe insbesondere in städtischen Gebieten vor, wo vor allem Zivilisten gefährdet sind.

Gegenüber den ersten sechs Monaten 2015 gegen 2016 hat das Menschenrechts-Team der Hilfsmission der Vereinten Nationen einen Anstieg von 4% an Opfern dokumentiert (2016 erste Jahreshälfte: 1.601 Tote und 3.565 verletzte Zivilpersonen). Das war auch die höchste Zahl innerhalb eines Halbjahreszeitraums seit 2009. Für 60% der Opfer waren nicht-staatliche Akteure verantwortlich, es gab aber auch im ersten Halbjahr einen Anstieg der Opfer durch regierungsnahe Kräfte.

Bis Mitte Dezember 2016 wurden mehr als 530.000 Personen gegenüber 450.000 im gleichen Zeitraum 2015 neu vertrieben. Hinzu kommt noch die Zahl der Binnenvertriebenen, die schon vor längerer Zeit fliehen mussten und deren Zahl bei mehr als 1,2 Mio. geschätzt wird. In 2017 wird mit 450.000 neuen Flüchtlingen gerechnet.

Ungefähr 372.000 registrierte Flüchtlinge kehrten aufgrund des ausgeübten Drucks in 2016 aus Pakistan zurück und zusätzlich noch einmal etwa 242.000 nicht registrierte Flüchtlinge.

Mehr als 420.000 afghanische Flüchtlinge kehrten entweder „freiwillig" aus dem Iran zurück oder wurden abgeschoben. Wenn der aktuelle Trend sich fortsetzt, dann rechnet der UNHCR mit bis zu 650.000 registrierten Rückkehrern nach Afghanistan. Durch diese Rückkehr kommt es zu gravierenden Belastungen der existierenden Aufnahmekapazitäten und der Infrastruktur.

Aufgrund dieser Situation haben sich am 24._Januar 2017 der Vorsitzende der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz Erzbischof Dr. Stefan Heße (Hamburg) und der Vorsitzende der Kammer für Migration und Integration der Evangelischen Kirche Deutschlands Manfred Rekowski (Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland) eindeutig gegen Abschiebungen in der gegenwärtigen Situation nach Afghanistan ausgesprochen.

Bereits am 16.Dezember 2016 hatten die evangelischen Kirchen in NRW (Lippische, Westfälische und Rheinische Kirche) und Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki (Köln) die gleiche Forderung formuliert.

Für den

Flüchtlingsrat im Kreis Heinsberg

gez. Achim Kück, Geschäftsführer